

Geschäftsnummer:

(Bitte immer angeben)

Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der

Zusatzerklärung für verheiratete Schuldner zum Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

(§ 4a InsO):

Nach dem Beschluss des BGH vom 24.07.2003 – IX ZB 539/2002 ist die Stundung der Verfahrenskosten und deren vorläufige Übernahme durch die Staatskasse abzulehnen, wenn der/die Schuldner/in einen Anspruch auf Kostenvorschuss gegen seinen/ihren Ehegatten gemäß § 1360a IV BGB für die Kosten des Insolvenzverfahrens hat, §§ 4a, 26 InsO. Dieser Anspruch gegen den Ehegatten setzt voraus, dass es sich bei dem Verfahren um eine persönliche Angelegenheit des Schuldners handelt und der Ehegatte die Kosten nach Billigkeit übernehmen kann. Um dies prüfen zu können, sind bei verheirateten (auch bei getrennt lebenden) Schuldnern zusätzlich Angaben zu machen.

Hinsichtlich der nachfolgenden Fragen zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten wird gebeten, aussagekräftige Unterlagen sowie jeweils tabellarische Übersichten beizulegen. Ansonsten ist mit Nachfragen seitens des Gerichts zu rechnen, die zu einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung führen. Falls keine ausreichenden Angaben gemacht werden, ist mit einer Ablehnung des Antrags auf Verfahrenskostenstundung und des Insolvenzantrags samt Restschuldbefreiung mangels Masse zu rechnen.

Zeitpunkt der Eheschließung: _____

ggf. Zeitpunkt der Trennung: _____

monatl. Nettoeinkommen des Ehegatten: € _____

Vermögen des Ehegatten: € _____

Schulden des Ehegatten: € _____ Schuldgrund:

regelmäßige Zahlungsverpflichtung/en
des Ehegatten: € _____ welche?

Versicherung:

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben die Stundung aufgehoben werden kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)